

**Satzung**  
**des**  
**German Testing Board**

| <b>Version</b> | <b>Datum</b> | <b>Bemerkung</b>                                                                    |
|----------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| v4             | 27.04.07     | Erhöhung der max. Mitgliederanzahl auf 20 (§4-2)<br>Redaktionelle Änderungen: §12-6 |
| v3             | 01.06.05     | Satzung des GTB – zur Eintragung als e.V.                                           |
| v2             | 06.05.05     | Satzung des GTB – Neufassung                                                        |
| v1             | 02.04.03     | Geschäftsordnung des GTB                                                            |

## **Präambel**

- (1) Das German Testing Board ist ein Zusammenschluss von Fachexperten auf dem Gebiet „Test von Software und Systemen“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified-Tester“-Modell ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Software-Testern. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird und unterteilt sein kann. Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Akkreditierungsregeln zur Akkreditierung von Trainingsunternehmen, sowie Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified-Tester“-Modells und dessen lokale Umsetzung in Deutschland soll durch das German Testing Board erfolgen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „German Testing Board“ (im folgenden kurz „GTB“ genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen unter Nummer 1735.
- (2) Sitz des GTB ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des GTB**

- (1) Zweck des GTB ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
  1. Weiterentwicklung und Pflege des „Certified-Tester“-Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität in Zusammenarbeit mit dem „International Software Testing Qualifications Board“ (im folgenden kurz „ISTQB®“ genannt).
  2. Lokale Umsetzung des internationalen Modells in Deutschland, insbesondere durch:
    - Sicherstellung der Kompatibilität des deutschen Modells mit ISTQB®-Vorgaben.
    - Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells in deutscher Sprache.
    - Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells in deutscher Sprache.
  3. Unterstützung des Akkreditierungs- und Prüfungswesens für das Modell in Deutschland, insbesondere auch an deutschen Hochschulen, durch:
    - Erstellung und Pflege der Akkreditierungsrichtlinien und Zertifizierungsordnungen.
    - Bereitstellen der Prüfer für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge.
    - Benennung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen.

4. Gremienarbeit
  - Zusammenarbeit mit dem internationalen Dachverband ISTQB®
  - Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen („Working Parties“) des ISTQB®
  - Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachverbänden und Standardisierungsgremien
- (2) Das GTB ist selbstlos tätig; es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des GTB setzen sich zusammen aus:
  - persönlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Mittel des GTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GTB.

### **§ 4 Persönliche Mitgliedschaft**

- (1) Persönliches Mitglied des GTB kann jede natürliche Person sein, die fachlich kompetent und bereit ist, eine vom GTB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen zu unterzeichnen und sich aktiv an der Arbeit des GTB zu beteiligen.
- (2) Zur Gewährleistung einer effizienten fachlichen Arbeit soll das GTB aus maximal 20 persönlichen Mitgliedern bestehen. Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:
  1. Fachliche Qualifikation der Person
  2. Eignung der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen etc.)
  3. Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des GTB, wobei eine Institution bzw. ein Unternehmen nicht durch mehr als eine Person im GTB vertreten sein soll (bei Gründungsmitgliedern sind Ausnahmen möglich).

### **§ 5 Fördernde Mitgliedschaft**

Förderndes Mitglied des GTB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist die Ziele des GTB zu unterstützen und zu fördern. Fördernde Mitglieder haben einen nicht-stimmberechtigten Gaststatus in der Mitgliederversammlung; ihnen steht dort jedoch ein Rederecht zu.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des GTB wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, einstimmig die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder haben einen nicht-stimmberechtigten Gaststatus in der Mitgliederversammlung; ihnen steht dort jedoch ein Rederecht zu.

## § 7 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das GTB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des GTB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Des Weiteren sollen im Aufnahmeantrag Referenzpersonen aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden.
- (2) Bei Aufnahme als persönliches Mitglied muss der Antrag darüber hinaus die vom GTB vorgegebene und vom Antragsteller unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung sowie die Erklärung enthalten, dass die Person aktiv an der Arbeit des GTB mitwirken möchte. Dem Antrag sollen weiter geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers beigefügt werden.
- (3) Das GTB entscheidet über einen Aufnahmeantrag in einer Sitzung gemäß § 12 . Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 6.

## § 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds;
  - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds;
  - durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. des auf das Aufnahmejahr folgenden Kalenderjahres. Das persönliche Mitglied muss jeweils spätestens drei Monate vor dem Ende der persönlichen Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand in Textform (insbesondere auch per E-Mail) erklären, ob es seine persönliche Mitgliedschaft im GTB weiterhin aufrecht erhalten möchte und dazu im GTB weiter aktiv mitarbeiten wird.
  - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten möchte, gilt dies als Austritt gemäß nachstehendem Absatz 5.
  - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft aufrecht erhalten möchte und weiter aktiv mitarbeiten wird, so verlängert sich seine persönliche Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre.
  - Erklärt sich das Mitglied nicht bis spätestens drei Monate vor Ende der persönlichen Mitgliedschaft, so entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung über Beendigung oder Verlängerung der Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der erfolgten und zu erwartenden aktiven Mitarbeit des betroffenen Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des GTB zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 12 . Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des GTB verstoßen hat. Bei persönlichen Mitgliedern ist dies insbesondere der Fall bei

1. fehlender aktiver Mitarbeit im GTB (z.B. wiederholt keine aktive Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe, keine Bereitschaft zur Übernahme einer Akkreditierung);
2. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung.

Darüber hinaus liegt bei allen Mitgliedern ein wichtiger Grund insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen und Ziele des GTB oder des „Certified-Tester“-Modells vor.

- (7) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem GTB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

## **§ 9 Organe**

Organe des GTB sind

- a) der Vorstand,
- b) die Arbeitsgruppen,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beide bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder gewählt.
- (2) Das GTB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt das GTB alleine.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende führt die Geschäfte des GTB und erledigt alle Verwaltungsaufgaben alleine, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Leitung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Gespräche mit Verbänden, Fachgruppen und externen Stellen gem. § 13 hinsichtlich Kooperationen und Zusammenarbeit
  - e) Erstellung eines Jahresberichts. Dieser muss am Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (5) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und unterstützt ihn nach Weisung bei der Erledigung seiner Aufgaben gem. Abs. (4).

- (6) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung dieser Aufgaben nach Kräften.

### **§ 11 Arbeitsgruppen**

- (1) Das GTB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen (Working Parties) bilden. Diese können temporär (z. B. Review-Team für eine Akkreditierung) oder dauerhaft (z. B. Working Party Foundation-Level) eingerichtet werden. Die persönlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt
  - a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung;
  - b) die Namen der Arbeitsgruppen;
  - c) die Aufgaben der Arbeitsgruppen;
  - d) den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, der persönliches Mitglied im GTB sein muss.
- (3) Der jeweilige Arbeitsgruppenleiter wird bei temporären Arbeitsgruppen für die Gesamtzeit der Einrichtung der Arbeitsgruppe bestimmt. Bei dauerhaften Arbeitsgruppen beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Bei dauerhafter Verhinderung oder Rücktritt des Arbeitsgruppenleiters übernimmt der Stellvertreter gem. Abs. (4) die Leitung der Arbeitsgruppe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter benennt aus dem Kreis der Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einen Stellvertreter, der ebenfalls persönliches Mitglied sein muss. Ist eine Arbeitsgruppe in eine internationale ISTQB®-Working Party eingebunden, so haben der Stellvertreter und die übrigen Arbeitsgruppenmitglieder im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung des Arbeitsgruppenleiters die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe sicherzustellen.
- (5) Die übrigen Mitglieder und Nicht-Mitglieder können sich ebenfalls an einer Arbeitsgruppe beteiligen, müssen hierfür jedoch, die Satzung und die vom GTB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung anerkennen. Der Arbeitsgruppenleiter unterrichtet die persönlichen Mitglieder von der Beteiligung solcher Personen. Die Mitgliederversammlung kann der Beteiligung solcher Personen in einer Arbeitsgruppe widersprechen.
- (6) Der Arbeitsgruppenleiter ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsgruppe ihre definierten Ziele bzw. Aufgaben verfolgt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsergebnisse ehrenamtlich erbracht werden. Er berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzendem regelmäßig über den Stand der Arbeit.
- (7) Fachliche Freigaben (z.B. die Freigabe von Prüfungsfragen) erfolgen wie folgt: der Arbeitsgruppenleiter stellt das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete und von ihr verabschiedete Ergebnis den persönlichen Mitgliedern in Textform zur Verfügung und räumt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zu einem Veto binnen zwei Wochen nach Mitteilung ein. Hierbei gilt das Schweigen eines persönlichen Mitglieds als Zustimmung. Soweit in der Arbeitsgruppen selbst Abstimmungen erfolgen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder

einem anderen Organ des GTB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere von Ehrenmitgliedern,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des GTB.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern in Textform unter Angabe von Gründen.
  - (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern, wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abstimmen.
  - (5) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.
  - (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden persönlichen Mitglieder des GTB. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Hat das GTB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat das GTB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.
  - (7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.
  - (8) Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung an alle Mitglieder getroffen werden. Auch in diesem Fall haben nur die persönlichen Mitglieder Stimmrecht. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder des GTB und nicht auf die Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, zu den Beschlussvorlagen zu äußern. Er kann hierzu ein Internetforum einrichten, dessen Zugangsdaten allen Mitgliedern mit der E-Mail-Abstimmung mitgeteilt wird. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.
  - (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 8 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen**

- (1) International Software Testing Qualifications Board (ISTQB®)  
Das ISTQB® ist der Dachverband aller nationalen Certified-Tester Boards. Das GTB ist dort Gründungsmitglied und arbeitet aktiv an der Umsetzung der dort erarbeiteten Grundlagen und Regeln mit. Das GTB wird durch seinen Vorsitzenden im ISTQB® vertreten, sofern kein anderes persönliches Mitglied als Delegierter bestimmt wird. Die Reisekosten des Delegierten sollen, soweit möglich, vom GTB aus dessen Mitteln übernommen werden.
- (2) Andere nationale Boards  
Das GTB kann auch bilateral direkt mit anderen nationalen Boards zusammenarbeiten, z.B. bei der Erstellung von Lehrplänen, Prüfungsfragen, Prozessdefinitionen, Abwicklung von Akkreditierungen und Zertifizierungen etc.
- (3) Akkreditierungsstellen  
Das GTB kann eine oder mehrere externe Akkreditierungsstellen benennen, die das GTB bei der Akkreditierung von Trainingsunternehmen unterstützen. Jede benannte Akkreditierungsstelle muss die Akkreditierungsregeln und Prozesse des GTB und ISTQB® erfüllen und umsetzen.
- (4) Zertifizierungsstellen  
Das GTB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesen (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des GTB und ISTQB® erfüllen und umsetzen.
- (5) Weitere Organisationen  
Das GTB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, unter anderem mit:
  - GI e.V. und deren Fachgruppen, insbesondere in fachlichen Fragen mit der GI Fachgruppe für „Test, Analyse und Verifikation von Software“ (GI-TAV);
  - ASQF e.V. und dessen Fachgruppen.

### **§ 14 Lizenz- und sonstige Rechte**

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger des „Certified-Tester“-Modells ist in Deutschland allein das GTB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des GTB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem GTB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des GTB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem GTB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des GTB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das GTB kann solche Nutzungsrechte übertragen, z.B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen.

**§ 15 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten**

- (1) Die persönliche und Ehrenmitgliedschaft im GTB ist beitragsfrei. Von den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitarbeit im GTB erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im GTB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch das GTB erstattet, sofern dem GTB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen. Sonstige Aufwendungen (Büromaterial etc.) werden nicht erstattet.
- (5) Die mit der Gründung und Eintragung des GTB verbundenen Kosten trägt das GTB.

**§ 16 Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des GTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 17 Gründungsvollmacht**

Die Gründungsmitglieder erteilen dem Vorsitzenden Vollmacht, die Satzung im Falle der Beanstandung von Satzungsvorschriften durch das Vereinsregister oder das Finanzamt zu ändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis dürfen Satzungsänderungen oder -ergänzungen durch den Vorsitzenden nur im Rahmen des Satzungszwecks erfolgen. Die Vollmacht endet ein halbes Jahr nach der Eintragung des GTB im Vereinsregister.